GEMEINDE ASBACH-BÄUMENHEIM



Landkreis Donau-Ries

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

"Mittelsteig Nord"

(Fl.-Nr. 906/33)

C) BEGRÜNDUNG

Verfahren gem. § 13a BauGB

ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

ENTWURF

Fassung vom 11.06.2024

OPLABüro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15 86153 Augsburg Tel: 0821 / 508 93 78 0 Mail: info@opla-augsburg.de I-net: www.opla-d.de Projektnummer: 24054 Bearbeitung: TM

INHALTSVERZEICHNIS

C)	BEGRÜNDUNG	3
1.	Ziele und Zwecke der Planung	3
2.	Beschreibung des Planbereichs	3
3.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
4.	Übergeordnete Planungen	6
5.	Umweltbelange	8
6.	Planungskonzept	11
7.	Begründung der Festsetzungen	12
8.	Klimaschutz und Klimaanpassung	13
9.	Flächenstatistik	14

C) BEGRÜNDUNG

1. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Planung ist der Antrag des Grundstückeigentümers, in einem Mischgebiet drei Wohngebäude zu errichten. Das Vorhaben steht somit dem rechtskräftigen Bebauungsplan entgegen, der für das Plangebiet eine öffentliche Nutzung und die Parkierungsfläche entlang der Fendtstraße vorsieht. Zur planungsrechtlichen Sicherung bedarf es entsprechend der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Mittelsteig Nord" (2006) durch die Gemeinde Asbach-Bäumenheim. Wesentliche Ziele sind dabei die Einbindung der Wohnnutzung ohne gegenseitige nachteilige Auswirkungen zu den benachbarten gewerblichen Nutzungen und dem sonstigen Umfeld.

2. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHS

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von 1.472 m². Der Geltungsbereich beinhaltet vollständig die Flurnummern 906/33 der Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim.

2.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld



Abbildung 1: Topographische Karte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung,
- im Osten durch die Sudetenstraße und die anschließende Wohnbebauung,
- im Süden durch die Fendtstraße und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen,
- im Westen durch gewerblich genutzte Flächen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt von Osten über die Fendtstraße.

2.3 Bestandssituation (Topografie, Vegetation, Schutzgebiete)

2.3.1 Topografie und Vegetation

Das Plangebiet ist eben und weist als ausgeräumte Grünfläche eine wesentlich eingeschränkte Flora und Fauna auf.

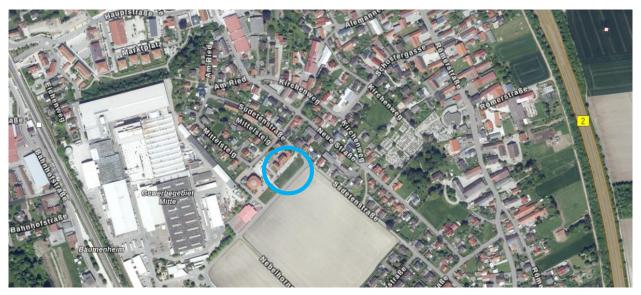


Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet (blau umrandet), o. M. (© 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung)

2.3.2 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem Schutzgebiet. Es befinden sich ebenfalls keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler innerhalb des Planungsgebiets oder in der unmittelbaren Umgebung.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. In Bezug auf Hochwasserereignisse liegt das Planungsgebiet außerhalb der bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutungsgefährdeten Flächen. Es bestehen keine wasserrechtlichen Schutzgebiete. Das Plangebiet befindet sich in einem wassersensiblen Bereich.

3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats wurde am 11.06.2024 gefasst und am 20.07.2024 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Mittelsteig Nord" erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Aus folgenden Gründen sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im vorliegenden Fall gegeben:

- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vor.
- Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) mit weniger als 20.000m².

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sind gem. §13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich.

Gemäß den Vorgaben des beschleunigten Verfahrens i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen.

3.2 Beteiligungsverfahren

Gemäß den Vorgaben des beschleunigten Verfahrens i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nach Bewertung der bisherigen Planung liegen keine wichtigen Gründe für die Dauer einer angemessen längeren Frist der öffentlichen Auslegung vor (vgl. § 214 Abs. 1 Nr. 2d BauGB). Der Entwurf des Bauleitplans wird daher mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

3.3 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan gilt entsprechend als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Abbildung 3: Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (o.M.)

3.4 Bestehende Bebauungspläne

Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Mittelsteig Nord" vom 28.11.2006 ist das Plangebiet als Mischgebiet festgesetzt. Die maximal zulässige Zahl der Geschosse beträgt drei Vollgeschosse. Zulässige Dachformen sind Satteldächer und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 5°-24° sowie einer maximalen Traufhöhe von 7m.

Gemäß den Zielsetzungen des Bauvorhabens wird der Bebauungsplan im Rahmen der Planung für den Bereich geändert. Damit ersetzt die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Mittelsteig Nord" die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim befindet sich in der Region Augsburg im allgemeinen ländlichen Raum. Die nächst entfernten Mittelzentren in der Umgebung sind Rain (ca. 13 km) und Meitingen (ca. 18 km). Das nächste Oberzentrum ist Donauwörth in ca. 7 km Entfernung. Bei der Aufstellung der 2. Änderung Bebauungsplan "Mittelsteig Nord" sind die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) einschlägig.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim wird im Landesentwicklungsprogramm Bayern als Gemeinde im allgemeinen ländlichen Raum ausgewiesen.

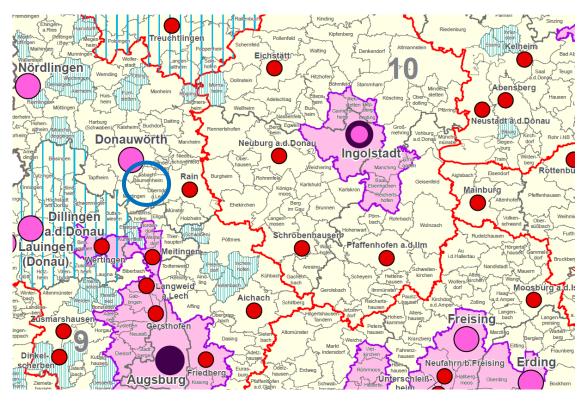


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP Bayern 2023

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung (Flächensparen) [3.1 G] den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs ist nicht erkennbar.

4.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 03.03.2021 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2023 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2023 enthalten kann. Raumstrukturell liegt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim als Unterzentrum im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll, sowie in der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

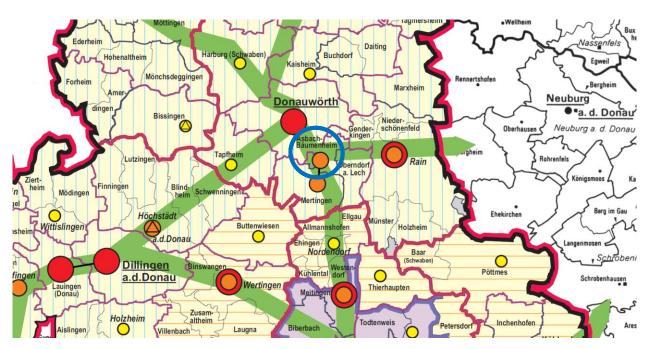


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft bzgl. des Plangebietes keine Aussagen zur Natur und Landschaft.

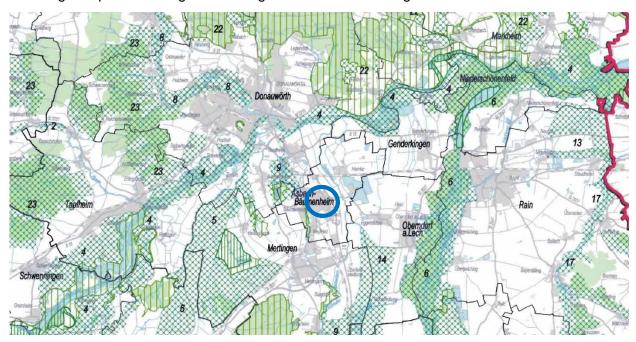


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

5. UMWELTBELANGE

Hinweis: Gemäß den Vorgaben des beschleunigten Verfahrens i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen. Im Folgenden erfolgt eine kurze Übersicht sowie Auseinandersetzung der zu berücksichtigenden Umweltbelange gem. § 1a BauGB.

5.1 Schutzgebiete

Kartierte Biotope oder Schutzgebiete des Naturschutzes sind von der Planung nicht betroffen.

5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Artenschutzrechtliche Belange

Das Plangebiet stellt sich als ausgeräumtes Grundstück dar, das regelmäßig gemäht wird. Flora und Fauna sind lediglich eingeschränkt ausgeprägt. Durch die Gegebenheiten werden die Biodiversität sowie artenschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt. Es ist mit Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität sowie artenschutzrechtliche Belange zu rechnen.

5.3 Schutzgut Boden

Angaben Bodenschätzung	5
Kulturart	Α
Bodenart	L
Zustands- / Bodenstufe	3
Entstehungsstufe / Klimastufe / Wasserverhältnisse	Al
Boden- / Grünlandgrundzahl	76
Acker- / Grünlandzahl	73
sonstiges	
Bewertbare Bodenteilfunktionen	Bewertungsklasse
Standortpotential für natürliche Vegetation	3
Retentionsvermögen	3
Rückhaltevermögen für Schwermetalle	4
Ertragsfähigkeit	4
MITTELWERT	3,5
BEWERTUNGSERGEBNIS	

Mit einem Mittelwert von 3,5 liegt das Bewertungsergebnis der Bodenteilfunktionen auf Basis der Bodenschätzung auf einer hohen Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist von einer zunehmenden Versiegelung des Bodens sowie der Beeinträchtigung der Bodenteilfunktionen auszugehen.

Es gilt zu berücksichtigten, dass das Plangebiet durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Mittelsteig Nord" der Gemeinde Asbach-Bäumenheim durch Gebäude und Erschließungsflächen bereits überplant ist.

Um die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch das gegenwärtige Vorhaben zu verringern, wurden Festsetzungen bzgl. der maximal überbaubaren Grundfläche sowie der Grünordnung und zum Boden- und Grundwasserschutz getroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die 2. Änderung kein neues Baurecht schafft, sondern das Baurecht des gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplanes "Mittelsteig Nord" der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ersetzt.

Aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen sowie des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist mir Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

5.4 Schutzgut Fläche

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Asbach-Bäumenheim stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar, der von weiteren gemischten Bauflächen sowie Wohnbauflächen umgeben ist. Der Bebauungsplan greift entsprechend die vorhandene und geplante Nutzung auf und vermeidet Flächenneuausweisungen und Flächenkonkurrenz. Es ist mit Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

5.5 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet befindet sich ca. 600 m westlich der Schmutter und liegt in einem wassersensiblen Bereich, der gem. dem bayerischen Landesamt für Umwelt den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnet, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Das Plangebiet befindet sich nicht in festgesetzten bzw. gekennzeichneten Hochwassergefahrenflächen.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zu Boden- und Grundwasserschutz sowie Grünordnungsmaßnahmen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes lediglich vorhandenes Baurecht ersetzt wird.

Aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen sowie des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist mir Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

5.6 Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Plangebiets ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu rechnen ist. Der festgesetzte Eingrünungsstreifen kann lokalspezifisch kleinräumig Aufheizungseffekten entgegenwirken. Durch die Planung ist mit Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** auf das Schutzgut Luft und Klima zu rechnen.

5.7 Schutzgut Mensch

Durch das Vorhaben werden die bisherigen Planungsziele entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans zwar geändert, allerdings ist gegenwärtig nicht von einer Änderung der Grundbedingungen auszugehen. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass durch die 2. Änderung mit einer Zunahme negativer Effekte im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan zu rechnen ist. Zwar werden durch die Planung landwirtschaftlich wertvolle Böden überplant, die als Anbauflächen für Nahrungsmittel von Bedeutung sind, allerdings liegt das kleinteilige Gebiet in Mitten der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und ist bereits überplant, wodurch hier eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zielführend ist. Es ist mit Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

5.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich innerorts und ist von Bebauung umgeben. Im Süden schließt sich zwar eine offene landwirtschaftliche Fläche an, allerdings ist diese durch die zentrale

Lage im Gemeindegebiet von Bebauung umgeben. Das Schutzgut Landschaft ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

5.9 Kultur und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Es befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet oder im direkten Umfeld.

6. PLANUNGSKONZEPT

6.1 Städtebauliches Konzept

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Mittelsteig Nord" der Gemeinde Asbach-Bäumenheim soll Baurecht für Einzelhäuser schaffen. Der Ursprungsbebauungsplan "Mittelsteig Nord" sieht für das Plangebiet ein Mischgebiet vor. Dieser ist bereits in großen Teilen umgesetzt, wodurch die gemischte Nutzung als Anforderung eines Mischgebiets gegeben ist. Entsprechend bleibt die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung erhalten. Weiterhin ist diese Festsetzung im Rahmen der i.d.R. niedrigeren Immissionsschutzkontingente sinnvoll, da sich im Westen des Plangebiets ein Gewerbegebiet anschließt. Die weiteren Anpassungen beschränken sich auf die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Höhenfestsetzungen. Eine wesentliche Änderung des städtebaulichen Gesamtkonzepts findet demnach nur eingeschränkt statt. Die Planung folgt der Zielsetzung der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

6.2 Grünordnungskonzept

Zur Aufwertung des Straßenraums sieht die Planung einen straßenbegleitenden Grünstreifen vor. Neben Einzelgehölzen (Pflanzung von drei Einzelgehölzen) sehen die Festsetzungen zur Grünordnung zudem die Pflanzung einer Hecke vor, die den Straßenraum aufwertet. Zudem setzt der Bebauungsplan fest, dass möglichst viel Fläche wasserdurchlässig bzw. als Grünfläche gestaltet wird.

6.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

6.3.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiet erfolgt durch die bestehende Fendtstraße im Osten.

6.3.2 Entwässerung, Niederschlagswasser

Zur Förderung der Grundwasserneubildungsrate ist unverschmutztes Oberflächenwasser zu versickern (z.B. durch Versickerungsmulden, naturnah gestaltete Rückhaltebereiche, Rigolen

oder Sickerrohre) oder über ober- oder unterirdische Speicherbehälter (z.B. Zisternen) zur späteren Verwendung (z.B. Gartenbewässerung, Grauwassernutzung) zu speichern.

Bei der Abwasserentsorgung ist die 'Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim' (EWS) zu berücksichtigen.

7. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

7.1 Art der baulichen Nutzung

Der Ursprungsbebauungsplan "Mittelsteig Nord" sieht für das Plangebiet aufgrund der festgesetzten Nutzungsformen ein Mischgebiet vor. Um Nutzungskonflikte mit den bereits teilweise vorhandenen Nutzungsformen in diesem Mischgebiet zu vermeiden, den Gebietscharakter entsprechend aufzugreifen und dennoch die geplanten Nutzungen umzusetzen wird die zu überplanende Fläche als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung definiert sich über die maximal überbaubare Grundfläche, die Höhe baulicher Anlagen und Höhenbezugspunkte sowie die Geschossigkeit.

Im Plangebiet bleibt, wie in der rechtskräftigen Fertigung von 2006, eine GRZ von maximal 0,6 festgesetzt, welche den Obergrenzen der Orientierungswerte der BauNVO entspricht. In das vorhandene Baurecht wird somit nicht eingegriffen und eine flächensparende Bauweise durch Nachverdichtung ermöglicht. Der Höhenbezugspunkt ergibt sich aus Daten des Vermessungsamtes und wird hier einheitlich für das gesamte Plangebiet gewählt, da der Planungsumgriff sich als eben Fläche darstellt. Mit den weiteren Festsetzungen bzgl. Höhen und Geschossigkeiten lehnen sich die Festsetzungen an den Bestand an des Mischgebietes an.

7.3 Bauweise und Grenzabstände

Als Bauweise bleibt die offene Bauweise unverändert festgesetzt. Im Sinne der geplanten Nutzung sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.

7.4 Ver- und Entsorgung

Im Rahmen der Versorgungsicherung und des geregelten Umgangs mit auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zum weiteren Umgang.

7.5 Grünordnung

Im Sinne einer Aufwertung des Straßenraumes sowie der Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser trifft der Bebauungsplan Festsetzungen bzgl. eines straßenbegleitenden Grünstreifens sowie der Versiegelung auf privaten Garten-

/Grundstücksflächen. Um die Erschließung der Grundstücke zu gewährleisten werden zudem entsprechende Ausnahmeregelungen festgesetzt.

7.6 Boden- und Grundwasserschutz

Um Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser zu verringern werden Versiegelungsmaßnahmen abseits von Haupt- und Nebengebäuden so festgesetzt, dass diese unter bestimmten Bedingungen wasserdurchlässig und naturnah herzustellen sind. So wird gewährleistet, dass der die Wasserversickerungsfunktion des Bodens in Teilen aufrechterhalten wird.

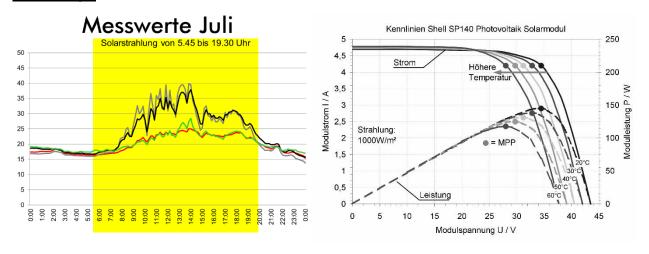
7.7 Gestaltungsfestsetzungen

Aufgrund der Lage zwischen dem von Satteldächern geprägten Wohngebiet sowie dem Mischgebiet und Gewerbegebiet, die eher von Dächern mit geringer Neigung dominiert werden, ermöglichen die Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Mittelsteig Nord" hier eine individueller Gestaltungsfreiheit. Um Beeinträchtigungen des städtebaulichen Charakters zu vermeiden und Konflikten vorzubeugen, wurden Festsetzungen zu Dacheindeckungen, Fassadengestaltungen sowie zu Einfriedungen getroffen. Im Zuge einer klimafreundlichen Bauweise sind Flachdächer von Nebenanlagen zu begrünen.

8. KLIMASCHUTZ UND KLIMAANPASSUNG

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Solarenergie



```
Lufttemperatur Wetterstation [°C]
Modul über Bitumen 1 [°C]
Modul über Bitumen 2 [°C]
Modul über Dachbegrünung [°C]
```

Abbildung 7: links: Messreihe Dachbegrünung und Solar (Quelle: ZinCo GmbH "Gründach-Seminar", 2020); rechts: Temperaturabhängiges Kennlinienfeld eines Solarmoduls am Beispiel von Shell SP140 (Quelle: "Shell SP140 Photovoltaik Solarmodul", Shell Solar, Produktinformation, Draft, 2006)

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim liegt im Bereich des Bebauungsplangebiets bezüglich des Jahresmittels der globalen Strahlung im Mittelfeld (1135-1149 kWh/m²). Daraus ergibt sich eine mittlere Eignung für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik.

Innerhalb des Bebauungsplanumgriffs kann die Nutzung von Solarenergie durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Neubauten weiter ausgebaut werden. Durch die Orientierung der Dachflächen bzw. der Gebäudefassaden kann unter Berücksichtigung der Verschattung, Neigungswinkel sowie die zur Verfügung stehenden Flächen eine bestmögliche Energieausschöpfung erreicht werden und somit ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Durch die passive Nutzung der solaren Einstrahlung und der Gewinnung von Wärme und Strom, können Kosten gespart und dem Klimaschutz Rechnung getragen werden.

Über die hier getroffenen Festsetzungen hinaus bestehen im Falle eines Neubaus außerhalb des Bebauungsplans bereits gesetzliche Bestimmungen insbesondere zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt. Ob der Bau einer Erdwärmesondenanlage möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

9. FLÄCHENSTATISTIK

Geltungsbereich	1472 m²	100,0 %
Bauflächen	1188 m²	80,7 %
Öffentliche Grünflächen	284 m²	19,3 %